



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Stadtentwicklung,  
Bau, Verkehr und Liegenschaften

An alle  
Fraktionen sowie Mitglieder  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

GZ: (GB 6) 66.61

Datum: 09. NOV. 2021

## **Beschlusskontrolle zu A0404/18 (Sitzungsnummer: SR/055/2018)**

Einrichtung von Fußgängerüberwegen („Zebrastreifen“) im Stadtgebiet von Dresden

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

**„Der Oberbürgermeister wird beauftragt,**

- 1. im Stadtgebiet von Dresden mindestens 20 Fußgängerüberwege („Zebrastreifen“) bis zum 31. Dezember 2018 einzurichten. Dabei sollen gegebenenfalls bauliche Anpassungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vorgenommen werden. Beispiele für mögliche Standorte werden in der Anlage 1 zum Antrag vorgeschlagen. Die Anlage 1 ist um die Anregungen aus den Beschlussempfehlungen der Ortschaftsräte und Ortsbeiräte, des Beirates für Menschen mit Behinderungen, des Seniorenbeirates und den Vorschlägen des Fuss e.V. (Anlage zur Beschlussausfertigung) zu ergänzen.“**

1.0.:

Folgende Fußgängerüberwege (FGÜ) sind eingerichtet:

- \* Wormser Straße im Bereich Rosa-Menzer-Straße
- \* C.-D.-Friedrich-Straße auf Höhe Haus-Nr. 37/Einmündung Räcknitzhöhe
- \* Königswaldplatz
- \* Grillparzerstraße in Höhe Leutewitzer Straße
- \* Kreisverkehr Nickerner Straße/Nickerner Weg
- \* Rudolf-Walther-Straße im Bereich Fußgängerbrücke
- \* Kreisverkehr Georg-Palitzsch-Straße/Zufahrt Dohnaer Straße
- \* Boltenhagener Straße zwischen Ahlbecker Straße und Travemünder Straße

- \* Nöthnitzer Straße bei Helmholtzstraße
- \* Kreuzung Hans-Grundig-Straße/Striesener Straße  
Eine Vollsignalisierung ist realisiert.
- \* Saalhausener Straße bei Düsseldorfer Straße  
Eine Fußgängerlichtzeichenanlage (F-LZA) ist realisiert.

#### 1.1.:

Es ist entschieden, FGÜ bzw. andere Maßnahmen für eine gesicherte Querung umzusetzen:

- \* Kreisverkehr Sternstraße/Scharfenberger Straße/Rethelstraße  
Ein FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die bauliche Umsetzung und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen sind für 2021 geplant. Die verkehrsrechtliche Anordnung befindet sich derzeit im Anhörverfahren.
- \* Am Lehmberg in Höhe Wilhelm-Müller-Straße/Standortverlagerung auf Höhe Heroldstraße  
An dieser Stelle besteht kein Regelungserfordernis. Etwa 100 m entfernt in Höhe Heroldstraße an der Bushaltestelle/am Zugang 76. Grundschule wurden Maßnahmen zur Bündelung des querenden Fußgängerverkehrs umgesetzt (Gehwegvorstreckungen, Absperrgeländer). Zusätzlich besteht eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h montags bis freitags 6 – 17 Uhr. Aufgrund erhöhten Querungsbedarfs in Höhe Heroldstraße ist für diesen Standort ein FGÜ-Regelungsentschluss gefasst. Die bauliche Umsetzung und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen sind für 2021 geplant.
- \* Pfothenhauerstraße in Höhe „vietnamesischer Garten“ zwischen Gutenbergstraße und Hertelstraße (Haltestellenbereich)  
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die bauliche Umsetzung und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen sind für 2021 geplant. Es ist eine Mittelinsel in Höhe Arnoldstraße vorhanden. Zusätzlich besteht eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h während der Schulbetriebszeit.

#### 1.2.:

Mit den nachfolgenden Standorten ist das Straßen- und Tiefbauamt derzeit noch eingehend befasst. Entscheidungen über die Einrichtung eines FGÜ sind noch nicht getroffen.

- \* Kreisverkehr Dorfstraße/Windmühlenstraße  
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die bauliche Umsetzung und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen werden derzeit konkretisiert.
- \* Kreisverkehr Augsburgener Straße/Bergmannstraße  
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die Realisierbarkeit innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes wird geprüft.
- \* Gönnsdorf, Pappritzer Straße in Höhe Bushaltestelle „Zachengrundring“  
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die FGÜ-Errichtung befindet sich im Planungsprozess innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes. Zurzeit untersucht ein Planungsbüro verschiedene Standortvarianten.

- \* **Grenzstraße (direkt nach Bushaltestelle von Süden aus gesehen)**  
Der Regelungsentschluss für eine gesicherte Fußgängerquerungsanlage ist gefasst. Die Realisierbarkeit befindet sich im Prüfungsprozess innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes.
- \* **Industriestraße/Kopernikusstraße/Am Trachauer Bahnhof**  
Die ermittelten Fußgängerquerungen legen die Errichtung von Querungshilfen nahe. Das Thema wird innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes (ergebnisoffen bezüglich in Frage kommender Lösungen) weiterverfolgt.
- \* **Mohnstraße zwischen Leipziger Straße und Altpieschen/Bürgerstraße**  
Es wurde entsprechender Querungsbedarf festgestellt, insbesondere an der Stelle, die zum Mobilitätspunkt umgestaltet wird. Das Thema wird innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes weiterverfolgt.
- \* **Rehefelder Straße in Höhe Robert-Matzke-Straße (DRK-Pflegeheim)**  
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Zusätzlicher Querungsbedarf außerhalb des Einzugsbereichs der bereits existierenden Knoten-LZA wurde festgestellt. Die Realisierbarkeit innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes wird geprüft.
- \* **Langebrück: Liegauer Straße in Höhe Diska**  
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die bauliche Umsetzung und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen werden derzeit konkretisiert.
- \* **Tittmannstraße in Höhe Augsburgener Straße**  
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die Realisierbarkeit innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes wird geprüft.
- \* **Tittmannstraße in Höhe Haydnstraße**  
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die Realisierbarkeit innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes wird geprüft.
- \* **Bayrische Straße/Bernhardstraße bzw. Bayrische Straße/Südausgang Hauptbahnhof**  
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die Realisierbarkeit innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes wird geprüft.
- \* **Bergmannstraße auf Höhe Wittenberger Straße**  
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die Realisierbarkeit innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes wird geprüft.
- \* **Spitzwegstraße bei Robert-Sterl-Straße**  
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die Realisierbarkeit innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes wird geprüft.
- \* **Lübecker Straße/Wernerstraße**  
Die Sichtverhältnisse sind FGÜ-ungeeignet. Es erfolgt die Prüfung anderer Maßnahmen für eine gesicherte Fußgängerquerungsstelle im Rahmen der Ertüchtigung der Wernerstraße.
- \* **Quohrener Straße in Höhe Gymnasium**  
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die Realisierbarkeit innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes wird geprüft.

- \* Rosa-Menzer-Straße vor 51. Grundschule, Überquerung zum Sport- und Spielplatz  
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die Realisierbarkeit innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes wird geprüft.
- \* Schweriner Straße/Wettiner Platz  
Der FGÜ-Regelungsentschluss ist gefasst. Die Realisierbarkeit innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes wird geprüft.

### 1.3.:

Bei den nachfolgenden Standortvorschlägen sind das Regelungserfordernis und die Realisierbarkeit in straßenverkehrsrechtlicher und straßenbautechnischer Hinsicht erst im Wege künftiger konkreter Befassung und vertiefender Untersuchungen feststellbar, die nur im Rahmen hierfür verfügbarer Sachbearbeitungsressourcen geleistet werden können:

- \* Kreuzung Bernhardstraße/Plauenscher Ring  
Es sind Gehwegvorstreckungen am westlichen Knotenarm an beiden Straßen geschaffen und im Zuge des Plauenschen Rings knotennah Haltverbote zur Sichtfeldfreimachung eingerichtet worden. Unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist eine nochmalige Erfassung des Querungsbedarfs vorgesehen.
- \* Hechtstraße/Bärwalder Straße  
Zwei bereits vorgenommene Verkehrsbeobachtungen ergaben wenige Querende. Unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist eine nochmalige Erfassung des Querungsbedarfs vorgesehen.
- \* Hubertusstraße/Riesaer Straße/Volkersdorfer Straße  
Eine bereits vorgenommene Verkehrsbeobachtung ergab keinen zuverlässigen Aufschluss. Unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist eine nochmalige Erfassung des Querungsbedarfs vorgesehen.
- \* Erfurter Straße in Höhe Schulcampus  
Prüfaktivitäten werden erst nach Beendigung der Umleitungsführung für die Baumaßnahme der Großenhainer Straße fortgesetzt. Derzeit ist eine mobile F-LZA vor Ort in Betrieb. Unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist eine nochmalige Erfassung des Querungsbedarfs vorgesehen.
- \* Dohnaer Straße in Höhe Hugo-Bürkner-Straße  
Der nördliche Knotenabzweig Dohnaer Straße ist Bestandteil einer Tempo 30-Zone. Unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist eine nochmalige Erfassung des Querungsbedarfs vorgesehen.
- \* Käthe-Kollwitz-Ufer Höhe Vogesenweg  
Die Kraftfahrzeugverkehrsstärken liegen oberhalb der diesbezüglichen Einsatzgrenze nach R-FGÜ 2001. Eine weitere Befassung unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist vorgesehen.
- \* Glacisstraße vor Heinrich-Schütz-Konservatorium  
Zählungen des querenden Fußgängerverkehrs in der Vergangenheit ergaben Verkehrsstärken deutlich unterhalb der FGÜ-Einsatzempfehlungen. Unter Beachtung der Handlungsanweisung

zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist eine nochmalige Erfassung des Querungsbedarfs vorgesehen.

- \* **Charlottenstraße bei Angelikastraße**  
Zählungen des querenden Fußgängerverkehrs in der Vergangenheit ergaben Verkehrsstärken deutlich unterhalb der FGÜ-Einsatzempfehlungen. Unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist eine nochmalige Erfassung des Querungsbedarfs vorgesehen.
- \* **Pillnitzer Landstraße in Höhe Loschwitzer Kirche**  
Die Kraftfahrzeugverkehrsstärken liegen oberhalb der diesbezüglichen Einsatzgrenze nach R-FGÜ 2001. Eine weitere Befassung unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist vorgesehen.
- \* **Kreisverkehr Gamigstraße/Lübbenauer Straße**  
Die Prüfungen haben ergeben, dass die Sichtverhältnisse auf die sich den Kreisverkehrsquerungsstellen nähernden zu Fuß Gehenden nicht ausreichen. Eine signalgeregelte Gleisquerung im Zuge der Niedersedlitzer Straße und der signalgeregelte Knoten Mügelner Straße/Gamigstraße erfordern eine weitere Befassung mit dem Standort.
- \* **Tittmannstraße in Höhe Wittenberger Straße**  
Verkehrszählungen werden zur Ermittlung des Querungsbedarfes vorgenommen.
- \* **Kreuzung Lößnitzstraße/Dammweg (auf der nördl. Seite über den Dammweg):**  
Eine weitere Befassung unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist vorgesehen.
- \* **Kreuzung Rudolf-Leonhard-Straße/Bischofsweg (auf der nördl. Seite des Bischofsplatzes über die Rudolf-Leonhard-Straße):**  
Eine weitere Befassung unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist vorgesehen. Der FGÜ-Vorschlag wäre ohnehin innerhalb der Straßenbauplanung für den Knoten Bischofsplatz mit zu betrachten.
- \* **Dornblüthstraße in Höhe Eisenacher Straße**  
Es sind Gehwegvorstreckungen vorhanden. Verkehrszählungen werden zur Ermittlung des Querungsbedarfes vorgenommen.
- \* **Pohlandstraße vor 25. Grund- und Oberschule**  
Eine weitere Befassung unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist vorgesehen.
- \* **Luboldtstraße in Höhe Eckgebäude Hausnummer 30**  
Eine weitere Befassung unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist vorgesehen.
- \* **Berggartenstraße in Höhe Reinhold-Becker-Straße**  
Eine weitere Befassung unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist vorgesehen.
- \* **Bodenbacher Straße in Höhe Tetschener Straße**  
Verkehrszählungen werden zur Ermittlung des Querungsbedarfes vorgenommen.

- \* **Dürerstraße bei Zöllnerstraße (östliche Zufahrt)**  
Die vorhandene Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h (Mo – Fr/6 – 17 h) in Zusammenhang mit dem Kita-Standort begünstigt sicheres Queren hinreichend. Eine Tempo 30-Zonen-Regelung ist derzeit im Entstehen. Eine weitere Befassung unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist vorgesehen.
- \* **Marienstraße in der Verlängerung der Jakobsgasse (sowie südl. gelegene Mittelinsel)**  
Die vorhandene Querungsinsel ist derzeit ausreichend. Eine weitere Befassung unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist vorgesehen.
- \* **Kipsdorfer Straße in Höhe Ankerstraße**  
Eine weitere Befassung unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist vorgesehen.
- \* **Pappritz: Fernsehturmstraße in Höhe Bushaltestelle „Pappritz“**  
Eine bereits vorgenommene Beobachtung ergab wenige Querende. Eine weitere Befassung unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist vorgesehen.
- \* **Käthe-Kollwitz-Ufer Höhe Schubert-, Bundschuh- und Hertelstraße**  
Die Kraftfahrzeugverkehrsstärken liegen weit oberhalb der diesbezüglichen Einsatzgrenze nach R-FGÜ 2001. Eine weitere Befassung unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist vorgesehen.
- \* **Toeplerstraße i. H. Nr. 2**  
Eine weitere Befassung unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist vorgesehen.
- \* **Comeniusstraße i. H. Nr. 106**  
Eine weitere Befassung unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist vorgesehen.
- \* **Altenberger Straße i. H. Traubestraße**  
Verkehrszählungen werden zur Ermittlung des Querungsbedarfes vorgenommen.
- \* **Schlüterstraße i. H. Eibenstocker Straße**  
Verkehrszählungen werden zur Ermittlung des Querungsbedarfes vorgenommen.
- \* **Rudolf-Leonhard-Straße/Buchenstraße**  
Der Hauptstraßenverlauf mit abknickender Vorfahrt ist Ausschlusskriterium nach R-FGÜ 2001. Eine weitere Befassung erfolgt.
- \* **Saalhausener Straße/Koblenzer Straße**  
Weitere Verkehrszählungen zur Ermittlung des Querungsbedarfes werden vorgenommen.

- \* Hechtstraße/Buchenstraße (Bushaltestelle)  
Nach R-FGÜ 2001 kommt ein FGÜ im Bereich einer abknickenden Vorfahrtstraße nicht infrage. Die im Nahbereich des abknickenden Vorfahrtstraßenabschnitts festgestellten Fußgängerquerungen legen nahe, das Querungsthema nach Beendigung der gegenwärtigen Baustellenverkehrsregelungssituation weiterzuverfolgen.
- \* Reichenbachstraße im Bereich Uhlandstraße/Franklinstraße  
Eine nochmalige Befassung unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist vorgesehen.
- \* Boltenhagener Straße im Bereich Boltenhagener Platz  
Westlich des Boltenhagener Platzes ist eine F-LZA vorhanden, welche von der Schülerschaft überwiegend genutzt wird. Ob im östlichen Bereich ein Regelungserfordernis im Sinne von § 45 Abs. 9 StVO besteht, wird geprüft.
- \* Langebrück: Beethovenstraße zwischen Bergerstraße und Radeberger Straße  
Erneute Verkehrszählungen zur Ermittlung des Querungsbedarfes werden vorgenommen.
- \* Wurgwitzer Straße in Höhe Hort 81. Grundschule  
Eine nochmalige Befassung unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist vorgesehen.
- \* Heibelstraße in Höhe Grundschule  
Eine nochmalige Befassung unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist vorgesehen.
- \* Schulstraße (CB) in Höhe Nebeneingang Grundschule/Hort  
Eine nochmalige Befassung unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist vorgesehen.
- \* Kreuzung Bischofsweg/Kamenzer Straße  
Eine weitere Befassung mit dem Standort ist vorgesehen.
- \* Neubühlauer Straße im Einmündungsbereich Bautzner Landstraße  
Eine nochmalige Befassung unter Beachtung der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen ist vorgesehen.
- \* Rosenbergstraße i. H. Nr. 14 Ärztehaus  
Die Prüfung vor Ort hat ergeben, dass die gemäß R-FGÜ geforderte Sicht auf die Aufstellfläche des zu Fuß Gehenden für Fahrzeugführende nicht gegeben ist. Eine weitere Befassung mit dem Standort ist vorgesehen.
- \* Kreisverkehr Altplauen  
Die östliche Zufahrt am Brückenbauwerk verfügt über keine Bordabsenkung. Die Prüfung des Straßenbaulastträgers hat ergeben, dass ein nachträglicher Umbau ausgeschlossen ist. Eine weitere Befassung mit dem Standort ist vorgesehen.
- \* im Umfeld der 61. Grundschule auf Höhe Hutbergstraße 1/2  
Eine weitere Befassung mit dem Standort ist vorgesehen.

1.4.:

Nachfolgende Standortvorschläge erwiesen sich als nicht umsetzbar, da kein unter Verkehrssicherheitsaspekten im Sinne von § 45 Abs. 9 StVO begründbares Regelungserfordernis besteht, die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere die Rahmenbedingungen nach der R-FGÜ 2001 und der Handlungsanweisung zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) im Freistaat Sachsen vom 12. April 2021, nicht erfüllt sind oder bestimmte örtliche Gegebenheiten dem entgegenstehen:

- \* **Pfotenhauerstraße bei Hertelstraße**  
Eine FGÜ-Errichtung wurde geprüft. Mit der geplanten Einrichtung eines FGÜ im Bereich der Haltestellen zwischen Gutenbergstraße und Hertelstraße entfällt dieser Standort wegen der geringen Entfernung.
- \* **Dürerstraße als Ersatz für Lichtzeichenanlage (LZA) (gemeint wird sein: LZA zwischen Thomaestr. und M.-Cebotari-Str.)**  
Die vorhandene LZA bietet gegenüber einem FGÜ eine höhere Verkehrssicherheit bei der Querung für zu Fuß Gehende.
- \* **Tittmannstraße in Höhe Wormser Straße**  
Es existiert eine F-LZA im Zuge der Tittmannstraße.
- \* **Otto-Harzer-Straße im Bereich Kastanienweg**  
Im Zuge kürzlicher Baumaßnahmen wurden Bordabsenkungen geschaffen, die das Queren mobilitätseingeschränkter Personen erleichtern. Der 30 km/h-Abschnitt wurde unlängst erweitert. Es besteht kein darüber hinaus gehendes Regelungserfordernis zugunsten querender zu Fuß Gehender im Sinne von § 45 Abs. 9 StVO.
- \* **Karl-Liebknecht-Straße/Kirchsteig/Heinrich-Tessenow-Weg**  
Die Sichtverhältnisse sind FGÜ-ungeeignet (Kurve, Kreuzung). Es besteht lediglich auf einer Straßenseite ein Gehweg entlang der Fahrbahn und damit keine mittels FGÜ verknüpfbaren Fußgängerrelationen.
- \* **Königsbrücker Landstraße/Einmündung Boltenhagener Straße**  
Die Gleislage innerhalb der Fahrbahn ist Ausschlusskriterium nach R-FGÜ 2001. Unabhängig davon konnte kein FGÜ-angemessener Querungsbedarf festgestellt werden.
- \* **S-Bahn-Haltepunkt Pieschen**  
Die Sichtverhältnisse und die Bushaltestellenkonstellation sind FGÜ-ungeeignet. Eine Voruntersuchung zum Thema „Querungshilfe“ ist im Straßen- und Tiefbauamt bereits geführt worden. Es laufen die Planungen für zwei Mittelinseln.
- \* **Gustav-Voigt-Straße/Friedensallee**  
Der Hauptstraßenverlauf mit abknickender Vorfahrt ist Ausschlusskriterium nach R-FGÜ 2001.
- \* **Bonhoefferplatz**  
Die nahegelegene F-LZA ist ein Ausschlusskriterium nach R-FGÜ 2001.
- \* **Saalhausener Straße/Altroßthal**  
Die Sichtverhältnisse sind FGÜ-ungeeignet. Es besteht lediglich auf einer Straßenseite ein Gehweg und damit keine mittels FGÜ verknüpfbaren Fußgängerrelationen.

- \* **Schillerstraße zwischen Leonhardstraße und Schevenstraße**  
Die Prüfung vor Ort hat ergeben, dass die gemäß R-FGÜ geforderte Sicht auf die Aufstellfläche des zu Fuß Gehenden für Fahrzeugführende nicht gegeben ist. Zudem ist nur auf einer Seite ein Gehweg vorhanden.
- \* **Weißig: Bundesstraße 6 in Höhe Bushaltestelle „Am Steinkreuz“**  
Die Kraftfahrzeugverkehrsstärken liegen oberhalb der diesbezüglichen Einsatzgrenze nach R-FGÜ 2001. Eine Zählung der querenden zu Fuß Gehenden in Höhe der Bushaltestelle Am Steinkreuz im August 2019 ergab keinen Bedarf. In zumutbarer Entfernung von 90 m bzw. 160 m (entsprechend Entfernung zur Haltestelle) befindet sich eine F-LZA, welche zum Queren der B6 offensichtlich genutzt wird.
- \* **Karl-Liebknecht-Straße/Schmaler Weg**  
Es besteht lediglich auf einer Straßenseite ein Gehweg entlang der Fahrbahn und damit keine mittels FGÜ verknüpfbaren Fußgängerrelationen. Das Querungsthema insgesamt wird FGÜ-unabhängig nach Ende der Auslagerung der 84. Grundschule weiterverfolgt.
- \* **Altnossener Straße zwischen Zum Schmiedeberg und Hohlweg**  
Nach Maßstab der R-FGÜ 2001 widerspiegeln die ermittelten geringen Fußgängerverkehrsstärken an vier unterschiedlichen Stellen kein Erfordernis, die Errichtung eines FGÜ weiterzuverfolgen. Es ergeben sich hinreichende Querungslücken zwischen den Fahrzeugen bei übersichtlichen Gegebenheiten. Eine Bündelung der Querungen mittels FGÜ würde voraussetzen, dass beidseitig durchgängige Gehwege vorhanden sind, was derzeit nicht der Fall ist.
- \* **Schönfeld: Borsbergstraße in Höhe Bushaltestelle „Schule“**  
Die Prüfung innerhalb des Straßen- und Tiefbauamtes ist abgeschlossen. Die Einrichtung eines FGÜ ist nicht möglich. Die geforderten Sichtbeziehungen gemäß R-FGÜ sind nicht gegeben, insbesondere für die Sicht auf den FGÜ beim Überholen eines Busses. Außerdem handelt es sich um eine Zufahrt zu einer Grundschule und es besteht die Gefahr, dass die Kinder direkt aus der Einfahrt auf den FGÜ rennen und vom Fahrzeugführer nicht rechtzeitig wahrgenommen werden. Eine Verlegung der Bushaltestellen ist nicht möglich, da die Gehwege zu schmal sind, um ausreichend Aufstellfläche für die Schüler der Grundschule zur Verfügung zu stellen.
- \* **Pfotenhauerstraße in Höhe Bönischplatz**  
Die Anordnung eines FGÜ in Verbindung mit Bushaltestellen ist gemäß der R-FGÜ 2001 an bestimmte örtliche Voraussetzungen gebunden. Nach deren Ziffer 2.2 Absatz 3 Satz 3 ist bei Bushaltestellen am Fahrbahnrand die Anordnung eines FGÜ in Fahrtrichtung nur hinter der Haltestelle und auch nur dann zulässig, wenn die Bushaltestelle in Gegenrichtung nicht ebenfalls am FGÜ liegt. Folglich war die Einordnung in der zwischenzeitlich umgesetzten Planung nicht möglich, da dieser in Fahrtrichtung Bundschuhstraße – Elisenstraße vor der Haltestelle liegt.
- \* **Weißig: Südstraße in Höhe Bushaltestelle „Hutbergschule“**  
Die Lage der Bushaltestellen verhindern den Bau eines FGÜ. Die Verlegung der Haltestelle Richtung Dorfteich ist nicht sinnvoll, da die Haltestelle erst neugestaltet wurde. Die Verlegung der Haltestelle Richtung Bautzner Landstraße ist nicht sinnvoll, da gegenüber kein Gehweg für einen FGÜ vorhanden ist. Weiterhin wäre der Bau einer Mittelinsel notwendig, was jedoch aufgrund der geringen Straßenbreite nicht möglich ist.

2. „begleitend zur Einrichtung dieser Fußgängerüberwege eine Öffentlichkeitskampagne zur Information über das vorgeschriebene Verhalten an Fußgängerüberwegen durchzuführen.“

Die Einrichtung der FGÜ-Standorte lt. Ziffer 1.1 wird von fortgesetzten Presseaktivitäten begleitet sein.

Nächste Beschlusskontrolle: 31. Oktober 2022

Mit freundlichen Grüßen

  
Stephan Kühn  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau, Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:

  
Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister